



---

## Aktueller Begriff - Europa

### Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

---

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde das in **Art. 294** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelte **ordentliche Gesetzgebungsverfahren** zum **zentralen Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union (EU)** bestimmt. Es ersetzt das zuvor in Art. 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) normierte Verfahren der Mitentscheidung, wobei sich die Abläufe beider Verfahren in weiten Teilen decken. Änderungen finden sich beim Initiativrecht und bei der Beschlussfassung, zudem wurde der **Anwendungsbereich** des neuen Verfahrens gegenüber dem des Mitentscheidungsverfahrens erheblich **ausgeweitet**.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren besteht aus **bis zu drei Lesungen** mit der Möglichkeit, in jeder Lesung zu einem Abschluss zu gelangen (zu dem Verfahrensablauf im Einzelnen vgl. die schematische Übersicht auf der nächsten Seite): Das Verfahren beginnt regelmäßig, indem die Europäische Kommission (Kommission) einen Legislativvorschlag erarbeitet und diesen dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat der EU (Rat) zuleitet. In der Folge kann der Rechtsakt bereits nach der **ersten Lesung** des EP erlassen werden, wenn der Rat den Standpunkt des EP zum Kommissionsvorschlag billigt. Anderenfalls kann das EP in **zweiter Lesung** den eigenen Standpunkt des Rates ausdrücklich oder stillschweigend billigen bzw. der Rat den Abänderungen des EP zustimmen. Sollte bis dahin noch keine Gesamteinigung zwischen Rat und EP erzielt worden sein, wird in **dritter Lesung** ein Vermittlungsverfahren eingeleitet, bei dem der Rat und das EP in direkten Verhandlungen eine Einigung in Form eines **gemeinsamen Entwurfs** herbeiführen können.

Durch den Vertrag von Lissabon wurde die institutionelle Position des EP deutlich gestärkt. Dies spiegelt sich auch in **terminologischen Änderungen** des Art. 294 AEUV wider: Nunmehr wird klargestellt, dass das EP – wie

der Rat – in erster und zweiter Lesung einen „Standpunkt“ und nicht, wie im früheren Verfahren, eine „Stellungnahme“ formuliert. Als weitere Neuerung besteht bei dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit, von der Alleinzuständigkeit der Kommission für einen Vorschlag eines Rechtsaktes abzuweichen. In bestimmten Fällen können Gesetzgebungsakte auch auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs erlassen werden (Art. 294 Abs. 15 AEUV).

Neben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren werden Rechtsakte der EU auch in **besonderen Gesetzgebungsverfahren** angenommen. Der Ablauf dieser Verfahren ist jedoch nicht in einer zentralen Vorschrift geregelt, sondern wird von jeder Norm, die ein solches Verfahren vorsieht, gesondert festgelegt.

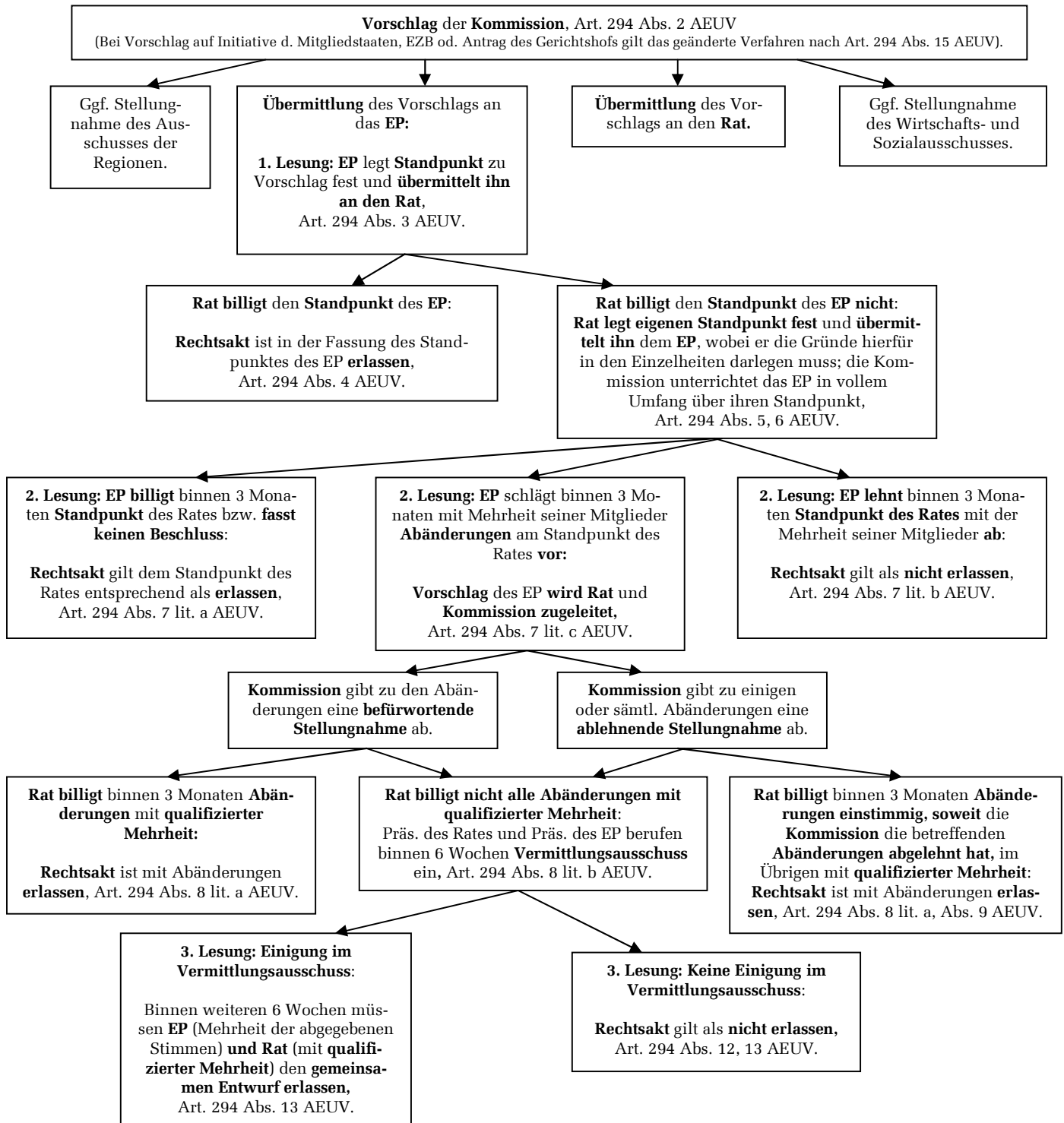
Die **nationalen Parlamente** der Mitgliedstaaten haben bei den Gesetzgebungsverfahren der EU die Möglichkeit, einen Legislativvorschlag innerhalb von **acht Wochen** nach seiner Vorlage auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip zu überprüfen und gegebenenfalls eine **Subsidiaritätsrüge** zu erheben.

---

Nr. 03/11 (21. Januar 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

**Schematische Darstellung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, Art. 294 AEUV**



Quellen:

- Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, 5. Auflage 2010.
- Lenz/Borhardt, EU-Verträge, 5. Auflage 2010.
- Mitentscheidung und Vermittlung, Ein Leitfadens zur Arbeit des Parlaments als Mitgesetzgeber nach dem Vertrag von Lissabon, November 2009, online abrufbar unter [http://www.europarl.europa.eu/code/information/guide\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/code/information/guide_de.pdf) (Stand: 10. Januar 2010).